



Fewer Ordnung /

Wie solche hiebevorn von Einem

# Erbarñ Rathe / der

Churf. Sächs. freyen Bergkstadt

## FREYBERGK,

Sür gemeine Bürgerſchaft dafelbſten /  
zusammen getragen.

Derzo auffo newe mit ſletß anderweit überſehen / auff gegen-  
wärtiger Zeit und läuffte Zuſtand / ſo viel zu geſchehen möglichen /  
gerichtet / und zu Männigliches Nachrichtung publiciret.



Gedruckt zu Freybergk bey Georg Beuthern / 1642.





## HEXASTICHUM VOTIVUM.

**O**rdine consistit spatiosi machina mundi,  
Disposito pereunt ordine quæq; carent,  
Ordine gaudemus quotquot Deus optimus, urbis  
Hujus ad imperii jussit abire jugum.  
Non tamen ut nostro vellemus ab ordine solo  
Cives incolumes, incolumesq; domos:  
Sed quæ fascigeros deceat faciamus ut ipsi  
Pervigili studio, pervigiliq; manu,  
Tu Deus orantes solus defendis anbelos,  
Tu prestas dio numine solus opem.  
Ergo tuis nostras abis supponimus aedes,  
Te prohibente procul vis cadat omnis, Amen.

PSAL. CXXVII,

**N**I vigil ipse Deus muros & mœnia fervet,  
Excubitor frustra mœnia miles obit.

EOBANUS HESSUS.

**N**I Deus invigilet, frustra custode tuentur,  
Qui servant vigiles mœnia celsa viri.





**W**ir Bürger-  
meister und Rath / der  
Churf. Sächs. Bergstadt  
Freyberg / Fügen allen und jeden/  
unsern Bürgern und Einwohnern/  
so sich bey dieser unserer Gemeine und  
Bürgerschaft / in und vor der Stad/  
wesentlich auffhalten / hiermit zu  
wissen :

**D**ennach wir befunden / das; der  
hiebevorn / zu unterschiedenen mahlen  
für dieser Stadt Bürgerschaft und Einwoh-  
ner / publicireten Feuer Ordnung / gedruckte Ex-  
emplaria alle distrahiret, und derselben In-  
halt / Ewer theils verborgen / theils aber / son-  
derlich denen / so sich von newen allhier nieder-  
lassen / unwissend. Zu deme auch / wegen gegen-

A ii

wärtiger

Ursachen  
dieser an-  
derweit  
publication  
als  
in  
der  
Stadt  
Freiberg  
im  
Jahre  
1618  
gedruckt  
von  
Johann  
Christoph  
Schulze

wärtiger fast böser Zeit/und ganz sorg- und ge-  
fährlicher Lauffte/ in welchen / wie männiglich  
bewust und Landkündig ist/ hin und wieder viel  
Fenersbrünste außkōmen und entstanden seyn/  
Auch grossen mercklichen und fast unüberwind-  
lichen Schaden gethan haben/ Dannerhero/  
und weil es doch recht wol und weißlichen ge-  
saget ist:

Felix quem faciunt aliena pericula cautum. :

Nam tua res agitur paries cum proximus ardet.

Weißlich handele ieder fürwar!

Der frembd Unglück auffnimmt zur Lahe/

Dann wanns bey dem Nachbar an der Wand

Brennt/dein Unglück auch ist vorhanden.

man desto mehr und embsiger Vorsorge und  
fleissigerer Aufsicht zum höchsten benöthiget ist/  
angeregte Feuer Ordnung weiterer Erklärung  
bedurfft hat.

Das wir wegen Amptes und Pflicht/ (krasse  
welcher wir euch / vormittels Göttlicher gnädiger  
verleihung/ für allen Schaden/ Unrath und  
Unheil/ so viel an uns und zu geschehen immer  
möglich/ zu bewahren/denselben zuvor kommen  
und zu verhüten/ uns schuldig erkennen ) verur-  
sachet und bewogen worden seynd/ angeregere

Decet Ma-  
gistratum  
vigilare  
labores su-  
scipere & si  
opus fuerit,  
etiam peri-  
cula pro  
subditis  
subire, quo  
omne ma-  
lum aver-  
tatur.

alte

Freibergk Feuer Ordnung.

alte Feuer Ordnung wiederumb zu übersehen/  
zu vernewern/zu verbessern/und auff gegenwer-  
tigen Zustand und die teyigen Läuſſte/so viel zu  
geschehen möglich gewesen ist/ und sich hat lei-  
den wollen/zu dirigiren und zu richten.

Bitten diesem nach/ den ewigen Allmächtigen  
Gott/ daß Er alles Ubel und Unglück fer-  
ne von uns seyn/ Auch Feuersbrunst und alle  
andere Noth und Unglück von unserm lieben  
Vaterlande/ Stad und Gemeine/allergnädigst  
und Väterlich abwenden/und für allem Unfall  
sie behüten wolle.

Und machen uns keinen Zweifel/ ihr wer-  
det euch bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen  
und gefährlichen Läuſſten (wie wir euch dann  
auch hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet  
haben/) eines Christlichen/ Gottesfürchtigen/  
Bußfertigen/ eingezogenen und erbarn Lebens  
und Wandels trewtlichen beflüssigen/ dem lie-  
ben getrewen Gott/ mit innigem andächtigen  
Gebete/ in die Arme und Ruthe fallen/ damit  
die wohlverdiente Straffe von uns allerselts  
abgewendet/ der gerechte Zorn gelindert/ gestil-  
let/ und dem Erbschadenfrohe dem bösen Seyn

Ad Rom. 11.  
& Ephes. 5.  
Schicket  
euch in die  
Zeit/ dann  
es ist böse  
Zeit.

Der Churf. Sächs. BergkStade

de/wie auch allen seinen Schuppen und Werk-  
zeugen gestewret / ihre Anschläge zu nichte ge-  
macht / und die Mord- und Brandpracticken  
gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner  
Stad und Bürger schafft / wie auch dieses gan-  
zen Churfürstenthumbs und Landes Nutz/  
Wohlfahrt / Gedenken und Auffnehmen beför-  
dert / und Gott dem HERN zu Lob und Preis  
seines heiligen Namens / in langwierigem Woh-  
stande erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich /  
und wollen / daß ein iedweder an seinem Orte /  
dieser vernewerten Ordnung gehorsamlich  
nachlebe / und sie ihme treulich angelegen seyn  
lasse / Auch was ihme inhalts solcher an seinem  
Theile zu iederzeit in acht zu haben / obliget und  
gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist /  
mit allem fleisse verrichte / und daran nichts im  
geringsten sich irren / hindern / noch davon ab-  
halten lasse.

Denn / ob wol in heiliger göttlicher Schrift  
Meldung geschieht: Wo Gott der Herr nicht  
selber die Stadt bewache und bewahre / Daß  
aller Menschlicher Fleiß / Vorsorge / Mühe und

Arbeit

Frebergk Feuer Ordnung.

Arbeit vergebens sey / und umbsonst angewen-  
det werde: Dann wiederum wahr und denck-  
würdig:

(Non servante Deo, nec servat mœnia quisquam.

Wo Gott der Herr nicht selbst wacht/  
So hilfft nicht der Wächter Auffacht.)

So ist doch solches keines Weges dahin zu ver-  
stehen / als ob darumb iederman Sorgen frey  
seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Unter-  
thanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleissi-  
ger Auffacht anzumahnen / und also gefährliche  
Unfälle / durch zeitliche Vorsorge / so viel immer  
zugeschehen möglichen / zuvorkommen und zu ver-  
hüten / nicht gebühren noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen / die  
Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an un-  
terschiedenen Orten / grosser mächtiger Brand-  
schaden aus entstandenem Feuer erfolget / wo  
ferne demselben Raum gelassen / und nicht viel-  
mehr durch Gottes gnädigen Beystand und  
sonderbare Hülffe / dann auch gute heilsame  
nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und  
gestewret worden wäre / Da hingegen durch  
Unvorsichtigkeit / und Unordnung / manche  
Stadt durch Feuersnoth / in merckliches Ver-

derben

derben und unüberwindlichen Schaden geführet / In deme / was wol innerhalb vieler langer Jahre mit grossen Kosten / vielfältiger Mühe und Arbeit aufgebawet / binnen weniger Stunden verdorben / so wol als das auch die Einwohner in eusserste Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet sampt und sonders / diese unsere wohlgemeinete trewhertzige Vorsorge / als die auff sich begebenden Unfall / den die Göttliche Majestät ferne von uns seyn lassen / und gnädiglich abwenden wolle / euch allerseits zum besten gereichen würde / zu danck erkennen / und mit freywilligen Gehorsam solcher untergeben / das wird euch nicht gerewen. Es helffe aber der getrewe barmhertzige Gott / daß weder wir / noch unsere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

Der Erste Theil /

Was massen ein ieder fleissige Vorsorge tragen / und damit FenersNoth / so viel immer möglichen / verhütet werden möge / gute Auffacht haben soll.

**D**amit nun durch Gottes gnädige Hülffe und Beystand / allen deme / so schädliche Fenersbrunst anlassen und verursachen

mag /

37. 16 - 20  
4 - 1  
18  
02



Freibergk FeuerOrdnung.

mag/ begegnet und vorkommen werden möge/  
So befehlen und wollen wir/ daß nachfolgende  
Puncta in fleißige acht genommen werden  
sollen: Als nemlichen:

1. Es sollen alle und jede Hauswirthe und  
Hauswirthin/ Bevoraus aber Gastgeber/ wie  
denn in gleichen auch/ Garköche/ Bier- und  
Weinschenden/ auff ihre Gäste/ die Hand-  
wercksleute aber auff das wanderende Gesind-  
lein/ bey Vermeidung ernster Straffe/ selbesten  
gute und fleißige Aufsicht geben/ und sich dis-  
falls nicht auff das Gesinde verlassen. Dann  
es gehet doch nach der bekanten HausRegel:

Gesinde nimmermehr bedencke/

Was Nutz oder Schad im Hause bringe/

So ist ihn nichts gelegen dran/

Weil sie es nicht für eigen han.

2. Ausser den ordentlichen und öffentlichen  
Gasthöfen/ soll niemand von gemeiner Bür-  
gerschafft/ des herbergens frembder und unbe-  
kandter Leute sich gebrauchen/ sondern dessen  
bey ernster unvermeidlicher Straffe gänzlich  
enthalten.

3. Verdächtige Leute/ Garknechte/ Her-  
renlos/ umbstreichend Gesindlein/ soll niemand

1.  
Hauswir-  
the und  
Gastgeber.

2.  
Gastgeber  
sollen allein  
herbergen.

3.  
Garknechte  
und Herrn.

B

ben

Der Churf. Sächf. BergkStade

los Gesind-  
lein.

ben sich auffhalten/ hausen noch herbergen/ son-  
dern disfalls unserer gnädigsten hohen Landes  
Obriegkeit publicireten löblichen Aufschreiben  
und gnädigsten Befehllichen / sich allenthalben  
gemäß bezeigen.

4.  
Fener und  
Lichte fleis-  
sig zu be-  
wahren.

4. Die Fenerstädte / (so/ wie hernach ge-  
meldet werden wird / jährlichen viermal besich-  
tigt werden sollen /) Ingleichen auch die Lichte/  
sollen in gute Auffacht genommen / und allent-  
halben verwahrlichen. Damit umbgegangen  
werden.

5.  
Frembde  
Gäste sollen  
auffgezeich-  
net und dem  
Herrn Bür-  
germeister  
übergeben  
werden.

5. Welcher iemands frembdes und unbe-  
kantes herbergen / und frembd Gesindlein auff-  
nehmen wird / der soll zu iederzeit derselben Per-  
sonen Namen und Zunamen / wes Standes sie  
seynd / und woher sie kommen / dem regierenden  
Herrn Bürgermeister verzeichnet übergeben /  
auch für dieselben zu stehen / zu haften / und Ant-  
wort zu geben / schuldig seyn.

6.  
Mit Lichte  
ohne Latern/  
Schleiffen/  
Spänen /  
Kihn /c. soll  
niemand in  
Häusern  
leuchten.

6. So soll auch niemandes nachgelassen  
oder verstattet werden / mit brennenden Lichte  
ten / ohne Latern / viel weniger aber mit Schleiff-  
sen / Spänen / Kihn / oder dergleichen auff den  
Böddemen / oder in Ställen umbher zu gehen /

noch

Freibergk Feuer Ordnung.

noch solches unverständigen Kindern/ oder blöden Verstandes Personen zu vertrauen/ oder auff dieselben sich zu verlassen.

7. Deswegen dann te ein Nachbar auff den andern fleißige Aufsicht geben/ und da er dergleichen befinden wird/ davon abmahnen soll: Wird aber einer oder der ander/ darvon nit absehen/ noch solches unterlassen wollen/ solers Uns/ Dem Rathe/ zu erkennen geben/ Da wir uns den aller gebührt wollen zu bezeugen wissen.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/ einer oder mehrer Feuerstädte wegen/ etwas sorglich stünde/ Sollen solches die verordneten Gassen Schöpffen unvorzüglich besichtigen/ und Uns berichten/ damit wir die Nothdurfft darauff anordnen mögen.

9. Wer hinführo in der Stadt Reichbilde neue Gebäude aufführen/ oder die vorigen bessern will/ der soll für allen dingen steinerne Feuerstädte/ Gamin und Feueressen/ darein verfertigen zu lassen/ schuldig seyn.

10. Wie dann in künfftig/ die Schiedelwende und Brandgiebel/ zwischen den Häusern/ auch alle steinern auffgeföhret werden/ und ein

7.  
Nachbarn  
Aufsehen.

8.  
Barfällige  
Feuerstädte.

Wie hinführo die neue Gebäude sollen verfertigt werden.

10.  
Schiedelwende und Brandgiebel.

Nachbar dem andern / entweder am Raume / oder am Gelde / nach des Herrn StadtRichters / und der Gerichts Schöppen Erkändnis / Hülffe zu thun / und Benstewer zu geben / schuldig seyn soll.

11.  
Rinnen  
zwischen  
den Dächern  
abzuschaf-  
fen.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern und Dächern / so viel möglichen / vollends außgebatwet / und an statt derselben / steinerne Brandgiebel auffgeföhret werden: Darzu wir / der Rath / denn einem ieden Bürger / nach Gelegenheit des Gebäudes / eine Anzahl Mauersteine / ohne Geld oder Zahlung / umbsonst und zum besten zu geben erbötig seynd.

12.  
Schindel  
und Stroh-  
tächer geng-  
lichen ver-  
boten.

12. Keines weges aber soll iemand verstatet werden / einiges Gebäude mit Schindeln oder Stroh zu decken / Sondern / wer sich dessen unterfangen wird / soll in Straffe genommen werden.

13.  
Handwer-  
ker so am  
Fener ar-  
beiten.

13. Zu förderst aber / sollen dieses alles / auff das eheste zu geschehen möglich / ins Werk richten / alle die / so mit Fenerwerck umbgehen / Als / Becker / Schmiede / Schlösser / Seiffensieder / Töpffer / Mälzer / Bräwer / Weinbrenner / Seiler / Fassbänder und dergleichen.

Freibergk Feuer Ordnung.

14. Es soll auch ein ieglicher Bürger in der Stadt / seine Behausung mit mehrerm Keiß und andern Feuerholze / denn so viel er desselben den nächst bevorstehenden Winter über / zur nothdurfft für sein Hauß bedürfftig seyn mag / nicht belegen.

14.  
Keiß und  
Feuerholz.

15. So soll auch solch Holz / so wol als das Stroh / die Büner und Eischer späne / wie denn ingleichen auch / alte gepichte Fasse / und alles anders / dadurch leichte angezündet werden mag / nicht auff den Bödemen / oder sonst an gefährlichen / sondern vielmehr am sichersten Orte eines ieden Hauses / da am wenigsten mit Feuer und Liechten umgangen wird / gehalten und hingelegt werden.

15.  
Wo Holz /  
Stroh / spä-  
ne und alte  
gepichete  
Fas hinge-  
legt wer-  
den sollen.

16. Ingleichen / soll keinerley Asche / sie sey von Backen / Mälzen / Bräwen / oder wovon sie immer wolle / wie denn auch keine Kolen / weder in Fassen / noch sonst auff die Böden gesetzt / sondern solches beydes / gleichsfalls an dem Orte im Hause / da es für Feuer am sichersten behalten werden kan / verwahret werden.

16.  
Wo die A-  
sche hinger-  
schütt wer-  
den soll.

17. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet werden möge / Sollen die verord-

17.  
Gassen-  
Schoppen

B ij

neten

sollen alle  
Quartal die  
Fermawer-  
ern unfer-  
erstädte be-  
sichtigen.

neten Gassen Schöpffen/ alle Quartal/ beydes  
in/ so wol auch vor der Stadt/ die Fermawer-  
mawern und Fermereffen besichtigen/ und wo  
sie befinden werden/ daß sie entweder barwfällig  
oder wol gar eingegangen/ denselben Leuten  
Fermewer zu halten/ bey ernster Straffe verbieten/  
Wie dann auch auffß übrige Holz und anders/  
Achtung geben/ und uns dem Rathe/ vermel-  
den/ damit wir uns darauff mögen zu bezeigen  
haben.

18.  
Wie die  
Wasserbüt-  
ten durch  
das Jahr  
über zu hal-  
ten.

18. Die Wasserbüthen an den Köhrkä-  
sten oder Börnern/ sollen alle hinten und vorne  
an den Ruffen gekapffet/ wol beschlagen/ und  
von Mitfasten an bisß auff Galli/ iederzeit mit  
Wasser angefüllet/ von Galli aber bisß Mit-  
fasten umbgestürket/ und den Winter über mit  
alten Bornpolen unterleget/ gehalten werden/  
damit sie auff alle Nothfälle desto ehe zu gewin-  
nen/ und in Bereitschafft uneingefroren verhan-  
den seyn mögen.

19.  
Fermereffen  
sollen des  
Jahrs etlich  
mal gereini-  
get werden.

19. Und soll ferner ein ieder Hauswirth/  
bey Vermeidung ernster Straffe schuldig seyn/  
seine Fermewer oder Fermereffen/ alle vier-

tel

Frebergk Feuer Ordnung.

tel Jahr / oder doch zum längsten alle halbe Jahr kehren / reinigen und fegen zu lassen.

20. Es soll ein teglicher Hauswirth auch / ohne Unterscheid / er habe Köhrwasser oder nicht / von Walpurgis anzufahen / bis auff Michaelis / jährlichen für seiner Behausung / ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

21. So sollen auch von den Nachbarschafften in iederer Gassen / auff unser des Raths anordnung / in durren Zeiten / Thämme / bey Vermeidung ernstler Straffe / gehalten werden.

22. Würde sich auch jemand unterstehen / (inmassen denn wol ehemals von muthwilligen Gesellen geschehen /) die Wasserfasse / so für die Thüren gesetzet / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / oder denselben sonst einigerley wege Schaden zuzufügen / Der soll wissen / daß er ohne Nachlassung und einiges Ansehung / mit ernstler Straffe belegt werden soll.

23. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu brawen hat / so viel Lederne Eymmer soll er auch mit seinem gewöhnlichen Gemercke gezeichnet / in seinem Hause haben.

20.  
Wasser für  
die Thüren  
zu fegen.

21.  
In durren  
Zeiten solle  
Thämme  
gehalten  
werden.

22.  
Straffe der  
Muthwilli-  
gen Freve-  
ler.

23.  
Wie viel  
Feuer Eym-  
mer ein ider  
halten soll.

24. Wel

Der Churf. Sächs. BergkStadt

24.  
Messinge  
Fener-  
sprüngen.

24. Welcher aber über zwen Bier zu brawen hat/ der soll zu den Fener Eymern auch noch eine messinge Fenerspräge haben/ derer er sich in fürfallenden Fenersnöthen zu gebrauchen haben möge.

25.  
Handwer-  
de sollen  
auch Fener-  
Eymern und  
Fenersprü-  
ngen halten.

25. Gleicher Gestalt/ soll auch eine jedere Zunfft oder Handwercks Innung/ mit etlichen Fener Eymern und Sprägen/ nach unser / des Kats Erkänntnis / in bereitschafft stehen/ so sie aus gemeiner HandwercksLade zeugen / und nach des Handwercks Vereinigung zeichnen/ dem Ober / oder ältesten Biermeister in seine Verwahrung geben/ und also von einem zum andern fortschaffen / auch in ieder Zunfft/ dem Register / so über die Lade gehalten wird/ wie viel der Eymern und Sprägen seynd/ einverleiben lassen/ damit nichts davon verlohren/ sondern in fürfallenden Fenersnöthen / gemeiner Stadt zum besten / und zu Verhütung hochschädlichen Brandschadens/ sie gebraucht werden mögen.

26.  
Mälz- und  
Brauhausen  
sollen der-  
gleichē auch  
haben.

26. Wann dann auch in den Braw- und Mälzhäusern dergleichen Vernehmung der Fener Eymern und Sprägen/ höchlichen von nöthen

ist:



Freibergk Feuer Ordnung.

ist: Als sollen in jedem Brau- und Malzhau-  
se / zu und über die Eimer / so wegen der gefas-  
ten Biere gehalten werden müssen / noch sechs  
Feuerermer und zwei Feuersprützen / die Hau-  
wirthe zu haben und zu halten pflichtig und  
schuldig seyn.

27. Alle und jede Bürgere / beydes in / so  
wol für der Stadt / die da eigene Wohnungen  
haben / keinen außgeschlossen / die sollen bey Ver-  
meidung ernster Straffe / folgende Stück in ih-  
ren Häusern haben / Als: Eine Spalt Axt / eine  
Stetgeleiter / und einen Feuerhacken.

28. Diejenigen / so in Eckhäusern wohnen /  
oder an welcher Behausung sonst Feuer-  
Lampen oder Nachtelichte verordnet seynd / sol-  
len dieselben zu fürfallender Feuers / und ander  
Noth / unsäumlichen und von stund an anzün-  
den / Wie dann unser Bawmeister zu iederzeit  
Bechkränze und Kieferne Fackeln in Vorrath  
haben / und begehrenden Personen / so viel von  
nöthen / willig und gerne reichen und geben soll.

29. Demnach auch bis anhero von etlichen  
das Waschen und Beuchen in Häusern / meh-  
rertheils bey der Nacht getrieben worden /

27.  
Mit was  
für Stücken  
ein ieder  
Bürger in  
seinem Hau-  
se gefast  
seyn soll.

28.  
Feuerlam-  
pen und  
Nachtelich-  
te.

Bechkränze  
und kieferne  
Fackeln.

29.  
Nachwa-  
schen und  
beuchen /

§

Deß

Flachs rö-  
sten/beckeln  
und Garn  
sieden.

Deßgleichen das Flachs rösten/ Beckeln/ Garn  
sieden / und dergleichen / sehr überhand genom-  
men: So verordnen und gebieten wir / Daß  
alles und jedes dergleichen hinfüro durchaus  
nachbleiben/ und an fließenden Wassern/ Flachs  
geröstet / aussir der Stadt gedörret und gehe-  
chele/ in weiten Hoffstädten/ gewaschen und ge-  
beuchet/ und Garn gesotten werden soll/ bey ver-  
meidung ernster unnachlässiger Straffe.

30.  
Bnschlet  
schmelzen  
und Liecht  
ziehen soll  
bey Tage  
geschehen.

30. So sollen auch die Fleischhauer kein  
Bnschlet / weder bey Tage noch bey Nacht/ in  
ihren Häusern / sondern alleine in den Kuttel-  
höfen/ und zwart jedesmals bey dem hellen Liech-  
ten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem  
Liecht ziehen gehalten werden soll. Welcher dar-  
wider handeln wird/ soll mit ernstlicher unnach-  
lässlicher Straffe belegt werden.

31.  
Seiler solle  
mit Hanff /  
Beche und  
Schmeer  
sich nicht  
überladen.

31. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler/  
sich mit übrigen Hanffe/ Bech und Schmeer/  
nicht überladen noch überlegen / Das jenige  
aber/ so sie zu ihrem Handwercke nicht wol ent-  
rathen können/ in solche Verwahrung nehmen/  
damit man des Nachts mit den Liechten / oder  
sonst mit Feuer darzu nicht kommen dürffe.

Das

Das Wagenschmeer aber / sollen sie nirgends noch an keinem andern Drehe / denn in Zwingeren oder zwischen den Thoren / und zwart allezeit am Tage / machen lassen / bey Vermeidung ernstlicher unnachlässlicher Straffe / so oft sie darüber werden betreten werden.

32. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher / nicht in ihren Häusern / sondern in dem Thurme / so hierzu verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen auch keinen Brandtwein / ausser gewölberten und für Fehrgesfahr wohlverwahrten örtern zu brennen nachgelassen noch verstattet werden soll.

### Der ander Theil /

Welcher gestalt / in entstehender Fehrges Noth / (die Gott der Allmächtige Väterlich verhüten wolle) ein ieder sich verhalten soll.

**D** wöl billich / daß ein ieder Bürger und Einwohner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen und liegen lassen / und unverhindert zum Feuer zuellen solte / So will doch solches ohne unterscheid nicht bequem oder zuträglich seyn: Derwegen wir auch hier.

Wagen-  
schmeer soll  
in Zwingeren  
gemacht  
werden.

32.  
Schwefel-  
zieher und  
Brandt-  
wein bren-  
ner.

Der Churf. Sächs. BergkStadt

bey nachfolgende Puncta in trewe acht zu nehmen/ ernstlich hiermit befehlen thun.

1.  
Der alten  
Bürger-  
meister und  
Rathspersonen/wie  
auch der  
Cämmerer/  
Stadt und  
Gerichts-  
Schreiber-  
Ampf.

1. Als erslichen: Sollen die alten beyden Bürgermeister / Sampt ihren zugehörenden Rathsfreunden / und neben ihnen die verordnete Cämmerer / in gleichen die Stadt und Gerichtschreiber / zum Rathhause zuellen / darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von dannen aus bestellen und anordnen.

2.  
Des regie-  
renden Bürger-  
meisters  
und seiner  
Rathswandten  
Ampf.

2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / daselbsten alle Nothdurfft befördern / die Leute / das sie Fleiß in leschen und abwenden / ankehren mögen / vermahnen und anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaffen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglichem / bey Vermeidung Leibs und Gutes straff / gehorsam zu leisten / und sich ihres Befehls zu halten / schuldig seyn sollen.

3.  
Wann ein  
Feuer über  
das andere  
entstände /

3. Würde sichs aber / durch sonderbahres verhängnis Gottes des Allmächtigen / zutragen / das über das erste entstandene Feuer / noch

ein

Freibergk Feuer Ordnung.

ein anders angehen solte/ soll der alten Bürgermeister einer/ vom Rath Hause/ neben etlichen Rathspersonen/ und von der Bürgerschaft/ zu demselben neuen Feuer sich eilends verfügen/ und das Volck mit allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

4. Damit nun solches umb so viel desto fäglicher und bequemer verrichtet und in acht genommen werden möge/ so sollen dreissig seßhafftige Bürger (die ein ieder Bürgermeister/ wann im anfang seines Regiments/ diese Feuer Ordnung vernewert/ für bequem darzu erachten/ erfordern/ und ihnen solches auferlegen wird) in entstandener Feuersnoth/ mit ihren besten Wehren/ zum Rathhause/ mit dem ersten sich begeben/ dasselbige in gute acht nehmen/ und was ihnen anbefohlen wird/ förder in das Werck richten.

5. Der regierende Stadt Richter/ soll gleicher gestalt/ sampt etnen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen/ die Gerichtsstube ihm trewlichen anbefohlen seyn lassen/ und ehe nicht/ es sey denn das Feuer gänzlich gestillet/ aus derselben sich wider begeben/ damit eini-

wie es damit zu halten.

4.  
Dreissig Bürger auff das Rath Haus beschieden.

5.  
Der Herr Stadtrichter/ sampt seinen Assessorn und Schöppen sollen ihnen die Gerichtsstube anbefohlen seyn lassen.

6.  
Des Baw-  
meisters/  
Wachmet-  
sters und  
der Marck-  
meister  
Ampt.

ger Vnrath derselben nicht zu wachsen möge.

6. Die Baw, Wach, und Marckmeister/  
sollen sampt den Gerichtsdienern / so bald  
Gewer außkömpt / unten im Rathhause auff-  
warten / auff daß man sie zu verschicken / oder  
sonsten in andere Wege zu gebrauchen bey der  
Hand haben möge / Vnd solches sollen sie nicht  
lassen / bey Vermeidung hoher Straffe / und  
Verlust ihres Dienstes.

7.  
Was der  
FrohnBote  
versorgen  
soll.

7. Der Frohnbothe soll auff die Gefange-  
nen fleissige Achtung haben / und da Noth für-  
fiel / daß dieselben aus den Gefängnissen ge-  
lassen werden müssen / soll er sie mit Fesseln und  
andern Banden / nichts minder in Verhaftung  
nehmen / und also mit einander zusammen ver-  
bunden und verknüpfet / für das Rath Haus  
stellen / und so lange in guter acht halten / bis das  
Gewer gestillet / und andere Anordnung mit ih-  
nen getroffen worden ist.

8.  
Der Mäl-  
zer und ih-  
rer nechsten  
Nachbarn  
Berrich-  
tung.

8. Ein ieder Mälzer / soll beneben seinen  
sechs nächsten Nachbarn / bey der Kinnen / so  
durch seine Gegend gehet / von Stundan / wann  
man zum Sturm schläget / sich befinden lassen /  
dasselbe Wasser zu dem Gewer von Anfang bis

Frebergk Feuer Ordnung.

zu Ende desselbigen / fort und fort leiten / und  
desselben mit fleiß warten.

9. Desgleichen dann die verordneten zum  
Raben Zeiche / so wol der eine Röhrrmeister und  
Wassersteiger / zur Rinnen vor dem Thore /  
auch also balde eilen / und damit das Wasser  
unauffgehalten und ungehindert in die Stadt  
fortgehen möge / treulich befördern / und fleißi-  
ge Auffacht haben sollen.

10. Die übrigen Röhrrmeister sampt ihren  
Befellen / sollen zur Zeit des Sturmschlagens /  
von Stund an zu den Wasserheilern eilen /  
und mit allem fleiß dahin richten / damit das  
meiste Wasser in die Röhrrkästen / so dem Feuer  
am nächsten seynd / geleitet und geschlagen wer-  
den möge.

11. Es sollen auch an allen Röhrr- oder  
Wasserkästen / die von uns darzu Verordneten /  
darauß gute Achtung geben / auff daß das  
Wasser nicht unnützlich / noch ohne sonderbaren  
vorgehenden Befehllich abgeschlagen / oder sonst  
vergeblichen außgeschöpffet werden möge / Der  
Ursachen halben dann auch dieselben / so lange  
das Feuer wehret / mit bewehrter Hand stets

bey

9.  
Des einen  
Röhrrmei-  
sters / Was-  
sersteigers /  
un ihrer zu-  
geordneten /  
verrichtung.

10.  
Des andern  
Röhrrmei-  
sters un sei-  
ner Befellen  
Ampf.

11.  
Auffseher  
uff die Röhrr-  
kästen sollen  
das Wasser  
nicht unnüt-  
zlich lassen  
weglauffen.

ben solchem Wasser/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/verbleiben sollen.

12.  
Mit den  
Schutzbre-  
tern soll das  
Wasser ge-  
samlet wer-  
den.

12. Die jentgen Bürger/ an welcher Häu-  
ser die Schutzbreter zu hangen verordnet seynd/  
sollen/ damit in den Gassen zu durrer Zeit und  
Wassersnoth Wasser gesamlet werden möge/  
angeregte Wasserbreter fürsetzen/ die Thämme  
auffschlagen/ und dergestalt sich das Wasser  
samlen lassen.

13.  
Hausleute  
auffm Thur-  
me sollen  
das Feuer  
also balde  
melden.

13. Die Hausleute auff dem Thurme/ sol-  
len/ Vermöge ihrer habenden Bestallung/ und  
darauff geleisteten Pflicht/ auff's Feuer bey  
Tag und Nacht gute Achtung geben/ und so  
balde sie eines Feuers Lohe/ in oder aufferhalb  
der Stadt gewahr werden/ unsäumlichen zu  
Sturm schlagen/ und das Feuerzeichen gegen  
dem Orte/ da das Feuer außkommen ist/ hin-  
aus stecken/ des Tages zwart eine rothe Fahne/  
bey der Nacht aber ein brennend Liecht in einer  
Latern/ Jedoch auch bescheidentliche masse im  
anschlagen und stürmen brauchen/ damit wann  
die Gefahr nicht sonderlichen groß/ Francke  
Leute und schwangere Weiber nicht unnöthiger  
weise erschreckt werden mögen.

14. Da



Frebergk Feuer Ordnung.

14. Da sichs auch zutragen solte (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) daß die Hausleute zwey Feuer zugleich sehen auffgehen/ Sollen sie solches mit zweyen außgesteckten Feuerzeichen/ neben dem Sturmshlage andeuten/ und darzu noch in die Trommeten stossen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht/ sollen nachfolgende und alle andere Handwerker/ welche vermöge dieser Ordnung/ nicht sonderlichen Befehlich haben/ mit oben erwehneten zum leschen dienstlichen Stücken/ ohne Mäntel/ und nicht mit Spiessen oder Rohren zum Feuer beschieden seyn/ Als:

Becker/ Barbierer/ Buchbinder/ Balgenmacher/ Beuteler/ Bürstenbinder/ Drechseler/ Fleischer/ Glaser/ Gürteler/ Hutmacher/ Hölcken/ Kürschner/ Kandelgießer/ Klingenschmiede/ Kücheler/ Kupferschmiede/ Kartenmacher/ Kätteler/ Leinweber/ Messerschmiede/ Nehe- und Stecke Goldener/ Paretmacher/ Posamentierere/ Ringenmacher/ Senseschmiede/ Schleiffer/ Schneider/ Schmiede/ Seiffensieder/ Steinmetzen/ Senckeler/ Taschener/

D

Fischer/

14.  
Wie sie es halten sollen / wenn zwey Feuer zugleich auffgehen oder aufstomen.

15.  
Handwerker so zum Feuer verordnet.

Eischer / Töpffer / Weißgerber / und Zwecken-  
schmiede. Die sollen eines theils mit Wasser  
zutragen / eines theils mit steigen und leschen/  
nichts an ihnen erwinden lassen / damit dem  
Fetwer auff schleinigste / als immer möglich/  
gestewret und gewehret werden möge. Die  
Schlösser / Feylharwer und Uhrmacher aber / sol-  
len sich eilends zun grossen Wassersprützen ver-  
fügen / und daran seyn / daß sie schleunig zum  
Fetwer gebracht / rein Wasser ihnen zugetragen  
werde / und wo es am nötigsten / und man darzu  
kommen kan / das Fetwer durch dieselben dämpf-  
fen / und leschen helfen.

16.  
Bader und  
ihr Gesinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem  
Gesinde / keinen außgeschlossen / sich alsobald  
auch begeben / und ihre Fasse und Gefässe / da-  
rinnen Wasser zuzutragen / und das leschen / so  
viel immer möglich / dadurch zu befördern / mit  
sich bringen.

17.  
Bräwer  
und Müller/  
samt ihrem  
Gesinde.

17. Die Bierbräwer sampt ihren Geset-  
len und Helffern / wie dann auch die Müller mit  
ihrem Gesinde / sollen die Thämme in den Gase-  
sen / mit denen dazu verordneten Schutzbretern /  
zu ringst umbs Fetwer her / an so viel enden sichs

leiden

Freibergl Feuer Ordnung.

leiden will / zurichten / Ingleichen des Winters  
die Flösser öffnen und gangbar machen / damit  
das Wasser zum Feuer zulauffen / da sie es zu-  
vor geschützt / auffgefangen / und nicht vergeblich  
fürüber und hinweg gelassen werden möge.

18. Die Schuster und Gerber / sollen mit  
ihren Gesellen und Gesindeln / von Stund an /  
wann ein Feuer außkomet / die Feuer Eimer  
im Rathhause / fortschaffen und fürtragen / und  
darauß fleißige Acht haben / daß damit nicht  
gesäumet / sondern alsbalde trewlichen gewehret  
werden mögen.

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutscher /  
Kärner / Malzmüller / und ander von der Bür-  
gerschafft / so in und ausser der Stadt Pferde  
halten / schuldig seyn / von stundan / so man Feuer  
schreyet und stürmet / die Feuerhacken und Lei-  
tern auff ihren Wagen zum Feuer zuführen.

20. Darzu ihnen dann die Wagener /  
Stellmacher / Seiler / Riemer und Bierschrö-  
ter mit ihrem Gesinde / helfen sollen / damit es  
mit dem auffladen sich nicht verziehe / sondern  
sie gefördert / und an den Orth / da das Feuer  
außkomet / sich fördern mögen / Darzu denn

18.  
Schuster  
und Gerber  
mit ihren  
Gesellen.

19.  
Fuhrleute/  
Kutscher/  
Kärner /  
Malzmül-  
ler / und an-  
der so Pfer-  
de halten.

20.  
Wagener/  
Seiler / Rie-  
mer und  
Bierschrö-  
ter.

D ij

auch

auch unsere / des Raths / Wagenknechte im  
Marstall mit den Stadpferden / auch alle Mül-  
führer / sich zu finden / schuldig seyn sollen.

21.  
Wasserey-  
mer zum  
Fewer zu  
schaffen.

21. Sie sollen aber nichts desto minder /  
auch die Schleuffen mit den Wasserbüten / bey  
den Brunnen und Köhrkästen / auffss fürder-  
lichste zum Fewer zu bringen / sich beflüssigen /  
und so lange es die Nothdurfft erfordern wird /  
mit dem zuführen nachfolgen / auch eher nicht /  
biß das Fewer gedämpffet oder geleschet / wieder  
aufspannen und heimrücken.

22.  
Fuhrknechte  
so auff dem  
Felde / sollen  
mit ihren  
Pferden al-  
sobald zur  
Stadt und  
zum Fewer  
zu eilen.

22. Da auch iemandes Knechte und Pfer-  
de auffer der Stadt zu Felde wären / Sollen sie /  
alsbalde ein Fewer außkömmet / und sie den  
Sturmschlag hören / nach der Stadt zu eilen /  
und Wasser oder andere Nothdurfft mit fleiß  
zuführen / und Rettung thun helffen.

23.  
Trinckgeld  
so den Fuhr-  
leuten ge-  
ordnet.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der  
erste bey dem Fewer seyn wird ( er bringe gleich  
Fewerleitern oder Wasser zugeföhret ) der soll  
einen Gilden / der andere drey Orth / der dritte  
einen halben Gilden / der vierdte einen Orts-  
Gilden / von uns / dem Rathe / zu Trinckgelde zu  
empfehen haben.

24. Wel

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden haben/ als/ ob einer/ der die erste oder andere Fuhr gethan/ alsbalde wiederumb außspannen/ seiner Wege darvon reiten/ und nicht weiter anhalten solle/ sondern es soll einer so wol als der andere schuldig seyn/ Wasser und anders/ für und für/ zum Feuer zuzuführen/ bis es geleschet seyn wird/ und soll kein Geschir in solcher Noth/ bey Vermeidung ernstler Straff nicht seyn.

25. Es sollen alle Steiger/ Hauer/ so wol als die Bergschmiede/ und alle in gemein/ wie sie Namen haben mögen/ alsbald nach ergangenen Sturmschlage/ an dem Orte/ da Feuer außkommen/ sich unsäumlichen verfügen/ und bey Vermeidung unnachlässlicher ernstler Straff/ mit retten und wehren/ allen möglichen fleiß anwenden.

26. Insonderheit aber/ wo Feuer zwischen den Schichten/ und weil sie in der Gruben seyn möchten/ außkommen würde/ sollen die Steiger/ Haspeler und Huteleute/ die Hauer und Bergleute/ unsäumlichen außpochen/ und stracks zum Feuer zutaußen/ trewlichen und

24.  
Fuhrleute  
sollen bis zu  
Ende des  
Feuers aus  
halten.

25.  
Der Berg-  
leute und  
Bergwecks  
Verwand-  
ten Verrich-  
tung.

26.  
Die Berg-  
leute so in  
der Gruben  
sollen auß-  
gepochet  
werden.

mit fleiß anmahnen und anhalten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer kommen / Sondern entweder eine Art / Keylham oder Krake mit sich bringen / und hterüber keine Schicht verseumen soll.

27.  
Die Ampt-  
leute sollen  
mit fleiß  
männiglich  
anmahnen.

27. Darzu dann nicht alleine von unser des Raths wegen / obgemeldte Personen / Sondern auch der Bergkmeister sich befinden / die Bergkleute zum leschen mit Ernst anmahnen / auch darmit gute Ordnung gehalten / und ein jeder zu dem / was er schuldig / angetrieben werden möge / sich zu bezeigen wissen wird.

28.  
Was der  
Zimmerleute /  
Mäwerer /  
Ziegelstrei-  
cher / Bän-  
der / Holz-  
hauer und  
dergleichen  
verrichtung  
seyn soll.

28 Die Zimmerleute / Mäwerer / Bänder / Ziegelstreicher / Holzhaue und dergleichen / Sollen / sampt ihren Gesellen / mit Axten / Beylen / oder dergleichen / zum abwehren / und da es die Nothdurfft erfordern wird / zum abschlagen derer in der nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen / dero bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wosern es von nöthen / und sich grosser Wind / oder ander ungestümb Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seynd.

29. Die

Freibergk Feuer Ordnung.

29. Die Tuchmacher aber sampt den  
Tuchscherern / Tuchknappen und Serbern / sol-  
len auff das Flug Feuer / und wo sich der Wind  
hinrichte / gute Achtung geben / mit den Feuer-  
sprützen ( derer dann ein ieglicher nach unserer /  
des Raths Sakung / und bey Vermeidung ern-  
ster straffe bey sich haben soll ) trewe und fleissige  
Abwehrung / Beschung und mögliche Rettung  
thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nach-  
barn / so umb das Feuer her wohnen / zu Hause  
bleiben / das Feuer beschreyen helfen / und auff  
das Flug Feuer gleicher gestalt gute Achtung  
geben sollen.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe  
( als Feuerhacken und Feuerleitern / ) so tezt  
vorhanden ist / und in künfftig / von Jahren zu  
Jahren gezeuget / und an bequeme Derther ge-  
ordnet werden soll / Sollen die nächsten ange-  
fessenen zweene Nachbarn fleissige Achtung ge-  
ben / die Schlüssel darzu haben / und ausserhalb  
Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen /  
noch weagtragen lassen / und da entweder etwas  
daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn  
wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe /

sol.

29.  
Tuchmacher  
und Tuch-  
scherer samt  
ihrem Ge-  
sinde / sollen  
auff das  
Flugfeuer  
Achtung  
geben.

30.  
Wer gemei-  
ner Stadt  
Feuergerä-  
the in Acht  
haben soll.

solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder außge-  
bessert / und die Leute in fürfallender Feuers-  
noth / nicht in Gefahr schweben / noch etwa dan-  
nenhero Schaden nehmen mögen.

31.  
Baumeister  
und Stadt-  
voigt sollen  
gleicher ge-  
stalt Ach-  
tung dar-  
auff geben.

31. Damit nun solches desto fleissiger be-  
stellet werden möge / sollen neben tezt gedachten  
beyden Nachbarn / auch unsere Baumeister und  
Stadtvoigt fleissige Achtung darauff haben.

32.  
Iidem sollen  
wöchentlich  
die Wasser-  
büten mit  
fleiß besich-  
tigen.

32. So sollen auch tezo gedachte beyde  
Baumeister und Stadtvoigt / wöchentlich die  
Wasserbüten / so auff Schleuffen an den Röhr-  
kästen stehen / mit fleiß besichtigen / damit diesel-  
ben in fürfallender Noth zu gebrauchen / nicht  
wandelbar noch schadhafftig seyn mögen / son-  
dern Sommerszeit zwart stets mit Wasser ge-  
füllet / im Winter aber / wegen des Frosts zwart /  
umbgestürzet / aber doch gleichwol nicht einge-  
frozen / sondern / wie oben gedacht / zum wieder  
anfüllen zugerichtet / gehalten werden.

33.  
Wessen das  
Hausgesind-  
lein in weh-  
renden Feu-  
er sich zuver-  
halten.

33. Es soll ein ieder Bürger oder Haus-  
wirth / wann er in fürfallender Feuersnoth aus  
seinem Hause an verordneten Ort und Stelle  
eilet / seinem Gesindlein / so zu wehren unge-  
schickt / befehlen / daß sie im Hause bleiben / das

Feuer



Freibergk Feuerordnung.

Fewer auff dem Herde/ und sonst ableschen/  
und auff's Flug Fewer, damit solches nicht etwa  
sich anlegen/ umb sich greiffen/ überhand neh-  
men/ und ein new Fewer dannenhero entstehen  
möge/ gute Achtung geben sollen.

34. Der Spital Voigt und Spittelschrei-  
ber/ sollen/ so balde Fewer außkömmet/ zu den  
armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/  
und wo sich das Fewer zu ihnen würde nahen/  
mit Hülf der benachbarten/ die armen francken  
Leute unverzüglich aus und an sichere Derter  
zu bringen/ sich befleissigen/ damit/ so viel immer  
möglichen/ Schaden möge verhütet werden.

34.  
Der armen  
Leute in den  
Hospitalen  
versorgung.

Der Dritte Theil/

Wessen nach geleschet oder gedämpffeten

Fewer man sich soll zu verhalten haben.

**W**enwem ein Fewer außkommen/ und der  
es nicht entweder selbst/ oder durch sein  
Gesinde/ alsobalde anfangs ruchtbar ge-  
macht/ sondern es vertuschen und unterdrücken  
wollen/ und dadurch verursachet/ daß es über-  
hand genommen/ und Schaden dannenhero er-  
folget/ da es sonst wol hätte verhütet und un-

1.  
Straffe de-  
rer/ so das  
Fewer ver-  
tuschen und  
unterdrückē  
wollen.

E

ternom

ternommen werden können/der soll in unfere des  
Raths willkührliche Straff genomen werden.

2.  
Die verwar  
loser sollen  
mit ernster  
Straff bele-  
get werden.

2. Würde aber einer für sich / oder durch  
die seinen/ ein Feuer aus hinlässigkeit oder Un-  
fleiß/ verursachen oder verwarlosen/der selbe soll  
nach Erkänenüs und Gelegenheit des Scha-  
dens/ernstlich und unnachlässlich gestraffet wer-  
den.

3.  
Verehrung  
sol denen/so  
trewlichen  
abwehren  
helffen / ge-  
reicht wer-  
den.

3. Die jenigen / so am Feuer trewlichen  
geholfen/ geleschet und gewehret haben / sollen  
von Uns / nach befindung ihres trewen ange-  
wendeten fleißes / mit gebührlicher Verehrun-  
g begabet werden.

4.  
Wer etwa  
beschädiget/  
dem soll Ab-  
trag gesche-  
hen.

4. Wie dann ingleichen auch denen / so an  
ihrem Leibe etwa verletzet / oder in der Feuers-  
noth beschädiget worden seynd / das Arztlohn  
erstattet / und hierüber zur Ergezung auch eine  
Verehrung gegeben werden soll.

5.  
Straffe der  
Müssiggän-  
ger.

5. Gleich wie nun trewer angewandter  
fleiß billich rühmens/ danckens und belohnens  
werth ist : Also wird auch hinfwiederumb nicht  
unbillichen der Müßiggang in dergleichen Nö-  
then zum heftigsten gestrafft/ Derowegen wol-  
len wir / daß niemandes durchaus / so bey dem

Feuer

Feuer sich mässig befinden lassen / ungestraft  
bleiben soll.

6. Demnach sich auch oftmals in ent-  
standener Feuersnoth / unartige und unruhige  
Leute befinden / so wider die Obrigkeit / Regen-  
ten und Amptleute murren / denselben sich wi-  
dersetzen / Auch andern in ihren guten Vorha-  
ben / wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch  
ärgerlich sich beweisen / Welches denn offter-  
mals zu allerhand Ungelegenheit Ursach und  
anlaß gegeben hat: Als gebieten wir / zu ver-  
hütung solches Unraths / bey Vermeidung  
ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo  
ferne jemandes einigen vermercket / der in wä-  
render Feuersnoth / mit Zündbüchsen / Lun-  
ten / langen Rohren / Pulverflaschen / oder der-  
gleichen / zum Feuer kommen / gewahr wird /  
Oder auch daß jemandes den Leuten so geweh-  
ret / durch fürseßliches mutwilliges stossen / schla-  
gen / werffen / oder sonsten Schaden zugefüget /  
oder sich unzimlicher / oder ungebührender Re-  
den verlauten lassen / Daß man den oder diesel-  
bigen / nicht von abhänden kommen lassen / son-  
dern nach gelescherten Feuer / für Uns / den

6.  
Aufstieger  
ler sollen in  
fleissige acht  
genommen /  
un angezeigt  
get werden.

Rath bringen/ damit wir uns seinet wegen erkundigung einzuziehen/ und nach befindung seiner Verbrechen/ mit gebührender ernstlicher straff gegen ihm zu bezeigen haben mögen.

7.  
Schuster  
und Gerber  
sollen die  
Fener Ey-  
mer wieder  
an gehören.  
de Derther  
schaffen.

7. Den Schustern und Gerbern soll auch obliegen/ daß sie nach geleseten Fener/ die lie- dernen Eymer an ihren Orth ins Rathhaus/ und wo sie sonst hin gehören/ wieder schaffen sollen.

8.  
Straffe der  
Vntrew.

8. Nach dem auch zu offtermahlen erfah- ren worden/ daß in fürgefallenen Fenersnö- then/ etliche Leute sich befunden/ so das jenige/ was sie erlangen können/ an sich gezogen/ und den armen Leuten/ so es Feners halben außge- flehet/ entwand/ und also/ die ohne das bestür- zeten/ noch sehrer betrübet haben/ Und dann solche Vntrew weit ärger/ denn andere Dieb- stole zu achten/ Derowegen auch billichen mit härterer Straffe zu belegen: Als wollen wir htermit jedermänniglichen trewlichen verwar- net haben/ daß sich keiner nicht vergreifen/ noch ihm etwas gelieben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber brüchig befunden werden/ (wie wir dann fleißige kundschafft hierauff le-

gen/

Freibergk Feuer Ordnung.

gen/ und genaue Auffachtung zu haben bestel-  
len wollen/ soll keinem / wer der auch sey/ nicht  
die geringste Gnade bezeiget / sondern mit der  
Schärffe stracks wider ihn verfahren werden/  
darumb sich männiglichem wird zu hüten / und  
für Straffe in acht zu nehmen wissen.

9. Damit auch nicht nach einmal gelesche-  
ten und gedämpffeten Feuer ein neues daraus  
entstehen und wieder auffgehen möge / sollen  
unsere Batwmeister / Stadtvogt und Wacht-  
meister/ je einer umb den andern/ sampt etlichen  
gewissen Personen/ so ihnen zugeordnet werden  
sollen / die Brandstätte allenthalben in fleissige  
Acht nehmen / und dermassen verwahren / da-  
mit niemand frembdes noch verdächtiges / des-  
wegen entweder Schaden zu besorgen/ oder die  
Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum  
Feuer dringen möge.

10. Endlichen wollen wir/ wie es mit Auff-  
räumung und wegschaffung des Schutts und  
Aschenbrandes/ so wol auch sonst anderen/  
gehalten werden soll/ nach Gelegenheit uns zu  
bezeigen/ und die Nothdurfft anzuordnen  
wissen.

9.  
Sonderlich  
Auffsehen  
und Wache  
bey dem  
Feuer. und  
Brandstäd-  
ten.

10.  
Wie wieder  
auffgeräu-  
met wer-  
den soll.

II.  
Berjam-  
lung auff  
den Markt  
und Umb-  
frage.

II. Auff das auch ein ieder umb so viel desto trewlicher sich gemeiner Noth annehmen/ und die fleissigen von den unfleissigen unterschieden werden mögen: So wollen wir / das nach geleschten Feuer / ein ieder Kottmeister mit seiner Kotte / auff den Markt zu seinen Quartiermeistern sich verfügen / allda umbfrage zu halten / damit die jenigen / so ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache abgetreten / und nicht bis zu Ende verharret / in Straffe mögen genommen werden.

An die Einwohner in Vorstädten.

Bermah-  
nung zu  
fleissiger  
Aufficht.

**D**ennach auch in den Vorstädten zu verhütung verderblichen Brandschadens / nicht weniger vorsorge / als in der Stad von nöthen: Als soll den Vorstädtern hiermit alles diß / so in dieser unser Ordnung von verhütung der Feuersgefahr gesetzt / auch mit ernst eingebunden und anbefohlen seyn / und soll ein ieder für sich selbst / ihm zu nutz in dem falle / auff sein Haus und Hausgesinde fleissige auffachtung geben.

Anerble-  
tung aller  
Beförde-  
rung.

Darbey wir der Rath Verordnung thun wollen / das ihnen mit ledernen Eymern /

Schleuf.

Leeybergk Feuer Ordnung.

Schleuffen/ Leitern/ Feuerhacken und anderer  
Notdurfft/ so viel möglich/ soll versehen gesche-  
hen/ gänzlichlicher Zuversicht/ dieselbigen sich auff  
den fall der Noth (die Gott gnädig abwende/)  
ihnen selbst zum besten/ mit Rettung/ schuldiger  
Hülff und Förderung/ gutwillig erzeigen wer-  
den/ darbey es auch an unserer / in der Stadt/  
Hülffe nicht mangeln soll/ Doch dergestalt und  
also/ damit nicht bey wärender Feuersbrunst/  
in der Vorstädte einer oder der andern/ weil ie-  
dermänniglichen zu demselben läuffet / einiger  
Vnrath sich begeben möge/ soll einig und alleine  
das Thor / welches dem Feuer das nächste ist/  
offen gelassen / die andern aber entweder zuge-  
halten / oder aber mit einer Bürgerlichen  
Wache versehen werden.

Und wann künfftig nach Gelegenheit der  
Zeit und fälle/änderung in dieser unserer jetzt ge-  
stellten Feuer Ordnung von nöthen: Wollen  
wir uns und unsern nachkommenden Räten  
hiermit dieselbige zuvor behalten haben / nicht  
zweifelnde / nach deme solche keiner andern  
Meynung nicht fürgenommen / denn daß die  
auff den Fall der Feuersnoth/ zu bequemer an-

Reservat un  
Vorbehalt.

schi.

Der Churf. S. Bergstad Freyberg Feuerordnung.

schickunge der helffenden Leute/und also zu nutz  
gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein  
ieder unserer verwandten Mitbürger und Ein-  
wohner / schuldigen Gehorsams erzeigen / und  
an trewer Rettung und Hülffe keinen mangel  
erscheinen lassen.

Pium vo-  
tum.

Der Ewige Allmächtige GOTT/der alle  
Creaturen erschaffen/auch in seiner Macht und  
Gewalt hat/deme sie auch dienen und gehorsam  
seyn müssen / wolle uns alle sämptlichen / nicht  
alleine für zeitlichen / schädlichen Feuersbrün-  
sten und allerley Jammer / sondern auch für der  
ewigen Höllischen Feuersglut/durch seinen lie-  
ben Sohn Jesum Christum / allernädigst be-  
hüten und bewahren/ Amen/Amen/Amen.

Publicatio.

Zu Vrkund haben wir diese unsere Ver-  
ordnung/mit gemeiner Stadt kleinerm Secret  
besiegelt Actum Freyberg den 31. Januarii,  
Anno 1642.





h. 99, 29.



Wie solche hieße  
Ferner

# Freyberg

Churf. Sächs. Freyberg

## FREYBERG

Für gemeine Bürger

zusammen

Jetzt auffo newe mit stet an  
wärtiger Zeit und künftige Zusta  
gerichtet/und zu Männiglt



Gedruckt zu Freyberg



Y b  
277c

